

Gemeinde Nottuln

08. Juni 2022

Anl. _____ Abt. _____



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Der Bürgermeister
Gemeinde Nottuln
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
z. H. Frau Skusa
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Ge- meinde Nottuln im Jahr 2022

Datum 02.06.2022

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Beu/mü

Tel.-Durchwahl

0251-93300-58

Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Frau Skusa,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen anlässlich der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen für den 17.
Juli 2022 sowie den 06. November 2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels in Nottuln Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

(vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.)

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

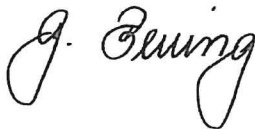
Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.

In dem von Ihnen aufgeführten räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen. Gerade bei Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtliche ohne Verletzung der Regel – Ausnahme – Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernten Bereichen gewahrt bleibt.

Die Sonntagsöffnungen müssen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung von der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen.

Bei den von Ihnen beigefügten Lageplänen für das Weinfest sowie für den Martinimarkt ist für uns nicht nachvollziehbar, wo denn die Ladenöffnung stattfinden soll. In den Karten sind nur die Veranstaltungsflächen und die Parkplätze eingetragen. Für uns ist es somit nicht erkennbar, welche Bereiche in der Gemeinde Nottuln öffnen sollen. Sollte der ganze Ortsteil der Gemeinde Nottuln öffnen, wäre die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-